

Pianinos, welche in seiner Fabrik reparirt werden sollten, vorbehaltlich der demnächstigen Wiederausfuhr ohne Zollentrichtung einführen zu dürfen, hat diese Vergünstigung zu Zolldefraudation missbraucht, indem er nach Entfernung der Identitätszeichen die eingeführten Klaviere im Inland verkaufte und statt derselben neue inländische Klaviere, an welchen die Identitätszeichen der ausländischen in kunstreicher Weise angebracht waren, ins Ausland versendete. Hierbei verfuhr derselbe in der Weise, daß er bei den Klaviere, welche durch einen unter der Klavierbank angebrachten Stempelabdruck identifiziert worden waren, das betreffende Brett herausnahm und dasselbe in das neue Klavier einfügte. In anderen Fällen, namentlich bei den Pianinos, an deren geschnitzten Konsolen Erkennungsbleie angebracht waren, ist derart verfahren worden, daß mittelst einer etwas dicken Säge das von der Plombenschnur umfaßte Stück des Schnitzwerks durchgesägt, die Plombenschnur durch den Sägenschnitt herausgezogen bzw. bei den neuen Pianinos hindurch gelegt, der Schnitt durch Hineinfügen eines genau gearbeiteten Brettkochens sauber ausgefüllt und mit Farbe und Lack derart verdeckt wurde, daß auch das schärfste Auge den Einschnitt zu entdecken nicht im Stande war.

In denjenigen Fällen, in welchen sich bei den ausgeführten Instrumenten nur geringe Gewichtsdifferenzen gegenüber dem Gewichte der eingeführten ergaben, wurden dieselben auf den durch die Reparatur bedingten Abgang bzw. Zugang von Material zurückgeführt; in einem Falle, in welchem sich dagegen ein bedeutendes Mindergewicht herausstellte, wurde dieses durch Anschrauben einer allen gußeisernen Klavierplatte beseitigt.

#### Berechnung und Eingehung defraudirter Gefälle.

Erlaß des Preußischen Finanz-Ministers vom 15. September 1881. III 10376.

Es ist in Frage gekommen, nach welchen Zollhäfen der nachzuerlegende Zoll und die verwirkte Strafe zu berechnen sind, wenn eine Zolldefraudation in Bezug auf Waren begangen wird, welche nur bei bestimmten Zollstellen zu den im Tarif festgesetzten Zollsätzen abgefertigt, über andere Zollstellen dagegen nur dann eingebracht werden dürfen, falls die Einbringer zur Erlegung des höchsten Zollsatzes der betreffenden Tarifposition bereit sind (§ 2 des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 26. Juni 1869, § 3 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, § 2 des Gesetzes über die Änderung des Zolltarifs vom 19. Juni 1881).

Von einer Seite ist die Ansicht geltend gemacht worden, daß der Zoll in solchen Fällen immer nach dem höchsten Satz der betreffenden Tarifposition berechnet werden müsse, indem der geringere tarifmäßige Zollsatz nur dann Anwendung finden könne, wenn die Ware einer der dazu befugten Zollstellen ordnungsmäßig zur Abfertigung vorgeführt werde. Eine andere Ansicht will unterscheiden, ob die Einschwörung im Bezirk eines Amtes verübt ist, welches die Befugnis zur Abfertigung solcher Waren nach den geringeren tarifmäßigen Zollsätzen besitzt, oder im Bezirk eines Amtes, welchem diese Befugnis nicht beigelegt ist. Endlich ist die Ansicht vertreten worden, daß als defraudirter Zollbetrag nur derjenige angesehen werden könne, welchem die Ware nach ihrer Beschaffenheit tarifmäßig unterliegt.

Der letzteren Auffassung muß beigetreten werden.

Nach den Schlusworten des § 3 des Zolltarifgesetzes, womit die Nr. 1 der vom Ausschuß des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen beschlossene Anweisung zur Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers (Centralbl. 1869, Seite 386) übereinstimmt, ist die Anwendung des höchsten Zollsatzes der betreffenden Tarifposition auf Waren, welche nach ihrer Beschaffenheit einem geringeren Satz unterliegen, nur dann gerechtfertigt, wenn die Betheiligten zur Erlegung des höchsten Zollsatzes der Tarifposition sich bereit erklären. Wird die Ware einem Amt, welches zur Erhebung des geringeren tarifmäßigen Zollsatzes nicht berechtigt ist, vorgeführt, ohne daß die Betheiligten zur Erlegung des höchsten Zollsatzes der Tarifposition sich bereit erklären, so darf das Amt, wie dies auch in der vorerwähnten Anweisung ausgesprochen ist, die Ware überhaupt nicht zum definitiven Eingang abfertigen; vielmehr muß letztere entweder einem anderen Amt zur Abfertigung überwiesen oder unter Zollkontrolle in das Ausland

zurückgeschafft werden. Die „vorenthaltene“ Abgabe, welche nach § 135 des Zollgesetzes der Bemessung der Defraudationsstrafe zu Grunde zu legen, ist hiernach die tarifmäßige auf der Ware ruhende. Es fehlt an einer gesetzlichen Berechtigung bei defraudirten Waren den nachzuverhebenden Zoll nach einem höheren, als dem tarifmäßigen für sie vorgeschriebenen Zollsatz zu berechnen, oder die nach der Höhe des Zolls sich bestimmende Strafe durch Anwendung eines höheren, als des tarifmäßigen Zollsatzes zu schärfen. Gehört das Amt, bei welchem der Prozeß einzuleiten ist, nicht zu denjenigen, denen die Befugnis zur Abfertigung solcher Waren nach dem geringeren tarifmäßigen Zollsatz zusteht, so hat dasselbe die angehaltene Ware oder eine Probe derselben einem mit der angegebenen Befugnis versehenen Amt zur Revision und Festsetzung des Zollsatzes zu übersenden.

Generalverordnung der Zoll- und Steuerdirektion zu Dresden am 7. Oktober 1881.

No. 3912. B.

Auf Anordnung des Königlichen Finanzministeriums werden sämtliche Hauptämter zur Nachachtung darauf aufmerksam gemacht, daß bei Abgabe von Zoll- und Steuerstrafen an die Justizbehörden zwar, soweit zur Bemessung etwaiger Hinterziehungsstrafen erforderlich, der Betrag der hinterzogenen Gefälle genau anzugeben, von einem Antrage auf Verurtheilung des Angeklagten zur Nachzahlung dieser Gefälle aber mit Ausnahme des in § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, die subsidiäre Haftung des Brennereiunternehmers etc. betreffend, berührten Falles abzusehen und das Ersuchen um Einziehung der defraudirten Gefälle erst dann an die Strafvollstreckungsbehörden zu richten ist, wenn das Hauptamt durch Mittheilung seitens der Staatsanwaltschaft (§ 10 der Verordnung vom 15. September 1879 zur Ausführung des Gesetzes über das Verwaltungsstrafverfahren) oder durch Zustellung des Urteils (§ 468 der Strafprozeßordnung) von der Verurtheilung des Angeklagten zur Zahlung einer Vermögensstrafe Kenntnis erlangt hat.

Hiernächst ist auch die Übergabe des Gefällepunktes im Strafurtheile für sich allein in Zukunft nicht als ein Grund zur Anfechtung des Urteils anzusehen.

#### Defraudationsprozesse im gerichtlichen Verfahren.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 11. März 1881. II Strafzenat.

1. Muß zur Verhängung einer Strafe wegen Maischsteuerdefraudation der Rauminhalt der missbrauchten Bottiche festgestellt werden?

2. Hat der Strafrichter über die Nachzahlung der umgängen Steuergefälle zu entscheiden?

3. In welcher Weise ist mehreren Betheiligten die Kontraventions-Geldstrafe aufzuerlegen und die an die Stelle zu setzende Freiheitsstrafe zu bestimmen?

4. Kann, wenn an die Stelle der durch Defraudation verwirkten Geldstrafe zwei Jahr Gefängnis gesetzt sind, daneben noch auf eine Freiheitsstrafe an Stelle der Kontraventions-Geldstrafe erkannt werden?

Aus den Gründen:

Begründet ist der mit der Rüge eines Verstoßes gegen § 266 St. P. O. verbundene, an den § 78 St. G. B.'s anknüpfende materielle Angriff, vermöge dessen die geschehene Gesetzesanwendung nach allen Richtungen der Prüfung des Revisionsrichters unterfällt.

Der erste Richter stellt thatsächlich fest, daß die drei Angeklagten A., G. und P. vom 11. November 1879 bis 13. Januar 1880 zu J. als Brantweinbrenner täglich Einmaischungen vorgenommen haben, und zwar in der Absicht einer Verkürzung der Steuer und gemeinschaftlich. Durch die auf der gutachtlichen Aussage des Obergrenzkontrolleurs P. für erwiesen erachtete Thatsache, daß der Bottich Nr. 1—20 mal, Nr. 2—4 mal, Nr. 3—16 mal, Nr. 4—20 mal, Nr. 5—3 mal, Nr. 6—18 mal, Nr. 7—20 mal, Nr. 8—4 mal, Nr. 33—17 mal, und das Maischreservoir 64 mal missbraucht worden, erklärt der erste Richter in den Urteilsgründen die im Tenor als defraudirt bezeichnete Steuersumme von 8695, 50 M. für gerechtfertigt, ohne diesen der erkannten Strafe zum Grunde gelegten